BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-601.408/0005-V/2/2015
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● HERR DR. SEBASTIAN SCHOLZ
PERS. E-MAIL ● SEBASTIAN.SCHOLZ@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-202593
IHR ZEICHEN ●BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 8):

Dem letzten Satz zufolge kann durch Verordnung „für Gruppen von Universitäten

eine höhere Betragsgrenze festgelegt werden“. Dazu stellt sich zum einen die Frage, nach Maßgabe welcher Kriterien Universitäten zu „Gruppen“ zusammengefasst werden können, zum anderen, nach Maßgabe welcher Kriterien eine höhere Betragsgrenze festgelegt werden darf.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 2a):

Es wird eine Überprüfung dahin angeregt, ob das „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ im Rahmen von „künstlerischen Arbeiten“ denkbar ist.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 11):

Auch hier stellt sich die Frage, nach Maßgabe welcher Kriterien Universitäten zu „Gruppen“ zusammengefasst werden können. Der Hinweis in den Erläuterungen, wonach es um „vergleichbare Universitäten“ geht, ist insofern nicht hinreichend, als auch damit das Vorliegen von Kriterien – nämlich für die Beurteilung der Vergleichbarkeit – vorausgesetzt werden.

Zu den Kriterien, nach denen sich die Festsetzung der Obergrenzen für die Vergütung richtet, vgl. die Anmerkungen zu Z 5 (§ 15 Abs. 8).

Zu Z 16 (§ 35a samt Überschrift):

Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung die in Abs. 2 getroffene Anordnung hat, wonach die „Teilnahme“ an der Betreuung von Patienten nicht „den in Ausbildung stehenden Studierenden zuzurechnen“ ist. Den Erläuterungen ist nur zu entnehmen, dass es um „[d]ie Verantwortung für die Behandlung und Betreuung von [...] Patienten“ geht. Es wird empfohlen, diese Anordnung – oder zumindest die Erläuterungen – zu präzisieren.

Zu Z 32 (3a. Abschnitt):

§ 71a:

Es stellt sich die Frage, welche Ausgaben im Abs. 1 unter „privaten Ausgaben“ zu verstehen sind und inwiefern die Bezugnahme darauf mit der in § 12 des Universitätsgesetzes 2002 normierten Finanzierungsverpflichtung des Bundes vereinbar ist.

§ 71b:

Die Abkürzung „ISCED“ (Abs. 4) ist bei der erstmaligen Verwendung aufzulösen; darüber hinaus ist fraglich, ob hier nicht eine verfassungswidrige Verweisung auf ein

(im Sinne der Art. 8 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 49 Abs. 1 B-VG) ungeeignetes Verweisungsobjekt vorliegt.

Was man sich unter „Personen mit sozialen Verpflichtungen“, einem „verzögerte[n] Studienbeginn“, „älteren Personen“ und „Personen mit alternativem Universitätszugang“ (Abs. 5) vorzustellen hat, bleibt völlig unklar. Die Erläuterungen schweigen dazu.

§ 71c:

Zur Verweisung auf „ISCED 3“ in Abs. 1 vgl. den Hinweis zu § 71b Abs. 4.

§ 41 B-GlBG trifft Anordnungen über den Geltungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und über die Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 des Universitätsgesetzes 2002. Welche Rechtsfolgen mit der Anordnung der Anwendung des § 41 B-GlBG auf das Aufnahme- und Auswahlverfahren herbeigeführt werden sollen, bleibt unklar; eine Präzisierung ist erforderlich.

§ 71d:

Zur Anordnung, wonach 75% der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfänger den Inhabern von in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen zur Verfügung stehen (Abs. 5), sollte in den Erläuterungen die Zulässigkeit aus unionsrechtlicher Sicht dargelegt werden.

Zu Z 49 (§ 99 Abs. 3 bis 6):

Es stellt sich die Frage, wann ein Auswahlverfahren (Abs. 3), die Durchführung einer Qualifikationsprüfung (Abs. 3) oder ein Qualifizierungsverfahren (Abs. 4) „internationalen kompetitiven Standards“ entspricht. Die Erläuterungen enthalten dazu keinerlei Hinweise.

Gegenstand des Abs. 5 scheint die Frage zu sein, ob Qualifizierungsvereinbarungen den Qualitätskriterien eines „hinreichenden“ (?) Qualifizierungsverfahrens *entsprechen*, die ihrerseits internationalen kompetitiven Standards (dazu vgl. oben) *entsprechen*. Eine gedankliche – und dementsprechend auch sprachliche – Vereinfachung dieser Regelung ist dringend geboten.

Zu Z 60 (§ 143 Abs. 37 bis 45):

In Hinblick auf die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. xxx/2015“ wird wohl davon auszugehen sein, dass Abs. 38 nur von der Erfüllung jener Voraussetzungen dispensiert, die mit dieser Novelle *zusätzlich* eingeführt werden. Dies bedeutet, dass etwa im Fall des § 21 Abs. 4 eine Dispensierung nur in Hinblick auf die Funktion als Rektor an der betreffenden Universität erfolgt, nicht hingegen zB in Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Bundesregierung. Es wäre zweckmäßig, in die Erläuterungen eine ausdrückliche diesbezügliche Klarstellung aufzunehmen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik[1] hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990[2] (in der Folge zitiert mit „LRL“)
– das EU-Addendum[3] zu den Legistischen Richtlinien 1990 und
– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

2. Eine Sammelnovelle enthält *eine* Promulgationsklausel; diese hat unmittelbar nach dem Titel der Sammelnovelle zu stehen. Die nach der Artikelüberschrift des Art. 2 eingefügte *weitere* Promulgationsklausel hat daher zu entfallen.

3. Die Artikelüberschrift zu Art. 1 hat „Änderung des Universitätsgesetzes 2002“ zu lauten, jene zu Art. 2 „Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes“.

4. Für Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift sind die Formatvorlagen 41_UeberschrG1 und 43_UeberschrG2 zu verwenden:

Artikel 1
Änderung des Universitätsgesetzes 2002

5. Zahlreiche im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderungen berühren die Gliederung des Gesetzes in Grobgliederungseinheiten und Paragraphen sowie Para-

[1] Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.
[2] http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc
[3] http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc

graphenüberschriften; das Inhaltsverzeichnis ist daher entsprechend anzupassen. Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses ist auch bei der Inkrafttretensbestimmung in § 143 Abs. 37 zu berücksichtigen.

6. Es wird angeregt, in Art. 1 die Novellierungsanordnungen 5 (§ 15 Abs. 8), 11 (§ 21 Abs. 16), 18 (§ 46 Abs. 4), 41 (§ 79 Abs. 6), 47 (§ 98 Abs. 4), 48 (§ 98 Abs. 14), 50 (§ 109 Abs. 3 und 4) und 60 (§ 143 Abs. 37 bis 45) nach dem Muster „Dem § 15 wird folgender Abs. 8 angefügt:“ zu formulieren. Entsprechendes gilt für die Novellierungsanordnung in Art. 2.

7. Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. In Art. I hat es daher in den Novellierungsanordnungen 9 (§ 21 Abs. 4 und 5) und 40 (§ 79 Abs. 5 dritter und vierter Satz) nicht „lauten“, sondern „lautet“ zu heißen.

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 2 Z 13):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 2 wird der Punkt am Ende der Z 13 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 14 wird angefügt:“.

Zu Z 2 (§§ 7 Abs. 1, 25 Abs. 4 etc.):

Es sollte heißen:

[...] wird der Ausdruck „§ 6“ jeweils durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 2a):

Statt „Wort- und Zeichenfolge“ könnte man einfach „Ausdruck“ schreiben.

Folgt ein Komma unmittelbar auf ein öffnendes Anführungszeichen, so sollte aus Gründen der besseren Lesbarkeit vor und nach dem Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden.

Da kein pluralisches Subjekt vorliegt, muss es „In § 19 Abs. 2a wird [...] ersetzt.“ heißen.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 1):

Als „Einleitungssatz“ bezeichnet man eine Formulierung wie „Das Universitätsgesetz 2002 [...] wird wie folgt geändert:“; Gegenstand der vorliegenden Novellierungsanordnung ist der Einleitungsteil des § 21 Abs. 1.

Die Absatzbezeichnung gehört *nicht* zum Einleitungsteil eines Absatzes.

Bei der Wiedergabe des neuen Einleitungsteils ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 11):

Im Mitteilungsblatt ist wohl die „Höhe der Vergütung“ zu veröffentlichen (letzter Satz).

Zu Z 13 (§ 23b Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist nicht Teil des Abs. 1; der Ausdruck „**§ 23b.**“ hat daher bei der Wiedergabe des neugefassten Absatzes zu entfallen.

Dass Wiederbestellungen „zulässig“ sind, ergibt sich bereits aus dem ersten Satz des vorgeschlagenen § 23b Abs. 1. Falls mit dem zweiten Satz klargestellt werden soll, dass auch eine *wiederholte* Wiederbestellung zulässig ist, so sollte dies im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Andernfalls wird empfohlen, die Abfolge der Sätze zu ändern: „Die Wiederbestellung [...] ist zulässig. Wenn [...], so kann die Wiederbestellung [...].“

Zu Z 16 (§ 35a samt Überschrift):

Abs. 2:

Die Formulierung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel einer Verordnung und im Einleitungssatz einer Novelle; denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig.

Es ist nicht erforderlich, den Langtitel des zu zitierenden Gesetzes anzuführen. Die Abkürzung ist nur dann anzuführen, wenn diese in weiterer Folge auch verwendet wird; dies ist beim Ärztegesetz 1998 aber nicht der Fall. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob tatsächlich – abweichend von der in § 142 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 getroffenen allgemeinen Anordnung – auf eine bestimmte Fassung des Ärztegesetzes Bezug genommen werden soll. Verneinendenfalls hat der Ausdruck „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2015“ ersatzlos zu entfallen; bejahendenfalls ist er durch den Ausdruck „ , in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2015,“ zu ersetzen.

Im zweiten Satz wird im Interesse der besseren Verständlichkeit eine Umstellung der Wortfolge angeregt: „Diese Teilnahme [...] ist weder der Medizinischen Universität bzw. der Universität [...] noch den in Ausbildung [...] zuzurechnen, sondern dem Rechtsträger der Krankenanstalt."

Zu Z 17 (8. Unterabschnitt):

Novellierungsanordnung:

Nach dem legistischen Sprachgebrauch (der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht) wird die angefügte Bestimmung zu einem – und zwar dem nunmehr letzten – Teil jener Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Es kann daher ein Unterabschnitt nicht einem anderen Unterabschnitt, sondern nur einem Abschnitt – im vorliegenden Fall übrigens nicht dem 1. Abschnitt, sondern dem 2. Abschnitt – angefügt werden.

Der Zusatz „samt Überschrift" bei einer Novellierungsanordnung ist nur dort sinnvoll, wo es zweifelhaft sein kann, ob die Überschrift als Bestandteil der betreffenden Gliederungseinheit zu betrachten ist. Solche Zweifel können dort bestehen, wo die Überschrift *vor* der Gliederungsbezeichnung steht; dies ist insbesondere bei Paragraphenüberschriften der Fall. Bei einer Grobgliederungseinheit steht jedoch die Überschrift (hier: „Sonderbestimmungen [...]") *nach* der Bezeichnung (hier: „8. Unterabschnitt"); es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass sie Teil der Grobgliederungseinheit ist. Im vorliegenden Fall hat daher der Zusatz „samt [...] Überschrift" zu entfallen; dies gilt auch für die Regelung des Inkrafttretens in § 143 Abs. 37.

Die Bezeichnung einer Gliederungseinheit (sei es ein Paragraph oder Absatz, sei es ein Unterabschnitt) ist in der Anordnung zur Erlassung der betreffenden Gliederungseinheit *nie* gesondert anzuführen. Im vorliegenden Fall hat also auch der Zusatz „samt Bezeichnung" zu entfallen.

Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

Dem 2. Abschnitt des I. Teils wird folgender 8. Unterabschnitt angefügt:

§ 40a Abs. 2:

Es wird empfohlen, den Absatz nicht mit den Worten „Seine Aufgaben umfassen [...]" zu beginnen, sondern „Die Aufgaben des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung umfassen [...]" zu schreiben.

Welche normative Bedeutung der Wortfolge „im Hinblick auf seine Bedeutung im Bereich der Geschichtswissenschaft“ im vorliegenden Zusammenhang zukommt, ist unklar.

Zu Z 19 (§ 51 Abs. 2 Z 11):

Die drei Punkte im Ausdruck „Master...“ sollten entfallen; dass danach ein Zusatz folgt, wird ohnehin ausdrücklich angeordnet.

Unklar ist, ob für den Abschluss eines technischen Studiums nach Belieben entweder ein „Master“ (mit entsprechendem Zusatz) oder ein „Diplom-Ingenieur“ verliehen wird; verneinendenfalls müsste das „oder“ durch ein „bzw.“ ersetzt werden. Unklar ist weiters, ob für den Abschluss des Humanmedizinischen Masterstudiums nach Belieben entweder der Titel „Master“ oder der Titel „Dr. med. univ.“ verliehen werden kann (entsprechende Fragen stellen sich in Hinblick auf das Zahnmedizinische Masterstudium und das Masterstudium der Pharmazie). Zu klären ist schließlich, wer letztlich darüber entscheidet, welcher Titel verliehen wird.

Zu Z 20 (§ 51 Abs. 2 Z 12a):

In Hinblick auf die Ausführungen zu Z 17 (8. Unterabschnitt) hat die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu lauten:

Nach § 51 Abs. 2 Z 12 wird folgende Z 12a eingefügt:

Es sollte geprüft werden, ob ein Studium per se (also nicht dessen Abschluss) „eine [...] Qualifikation“ darstellen kann.

Zu Z 21 (§ 51 Abs. 2 Z 13a):

In Hinblick auf die Ausführungen zu Z 17 (8. Unterabschnitt) hat die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu lauten:

Nach § 51 Abs. 2 Z 13 wird folgende Z 13a eingefügt:

Zu Z 22 (§ 52 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung hat – vgl. ua. die Ausführungen zu Z 17 (8. Unterabschnitt) – zu lauten:

Dem Text des § 52 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Zu Z 23 (§ 54 Abs. 1 Z 10 und 11):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung umzuformulieren:

In § 54 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 11 wird angefügt:

Zu Z 24 (§ 54 Abs. 3 fünfter und sechster Satz):

Seit einer verunglückten Anordnung im Rahmen der Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 steht zwischen dem fünften und sechsten Satz des vorliegenden Absatzes der Ausdruck „(3)“. Da dieser Ausdruck keinem der beiden Sätze zugeordnet werden und daher von einer sich auf den „fünfte[n] und sechste[n] Satz“ beziehenden Anordnung nicht umfasst sein kann, ist die Novellierungsanordnung zu erweitern:

In § 54 Abs. 3 werden der fünfte Satz, der sich daran anschließende Klammerausdruck „(3)“ *und der sechste Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

Die Konjunktion „bzw.“ vor der Wortfolge „für sonstige Gesundheitsberufe“ sollte durch ein Komma ersetzt werden.

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen. Danach ist der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs sowie unter Entfall des Datums zu zitieren; die Fundstellenangabe sollte dem Muster „ABl. Nr. L 257 vom 10.04.1996 S. 26“ folgen. Im vorliegenden Fall wird aber vor allem darauf hingewiesen, dass es verfehlt ist, auf eine Richtlinie (statt auf die diese Richtlinie umsetzenden innerstaatlichen Rechtsakte) zu verweisen.

Zu Z 26 (§ 60 Abs. 1b):

Zur besseren Lesbarkeit und auch im Interesse der Vermeidung unrichtig gesetzter Kommata (zB nach „Semestern“ und der Wortfolge „zu informieren sind“) und unmotiviert gesetzter Konjunktionen wird empfohlen, den Absatz in Ziffern und literae zu gliedern:

„(1b) [...] in deren Rahmen
1. [...] in geeigneter Form über
   a) die wesentlichen Bestimmungen [...],
   b) die studentische Mitbestimmung [...],
   c) die Rechtsgrundlagen [...],
   d) den gesetzlichen Diskriminierungsschutz,
   e) das Curriculum,
   f) das Qualifikationsprofil [...],
   g) die Studieneingangs- und Orientierungsphase,
   h) das empfohlene Lehrangebot [...] sowie

i) die Zahl [...], die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgstatistik und die Beschäftigungsstatistik

zu informieren sind und

2. eine Einführung [...] zu geben ist.

Es ist zulässig, [...].“

Zu Z 27 (§ 64 Abs. 1 Z 6 bis 8):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 64 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 7 und 8 werden angefügt:

Zu Z 28 (§ 64 Abs. 4, 4a und 5):

Die Zitierung einzelner Paragraphen oder Artikel in Verbindung mit dem Langtitel oder Kurztitel hat stets nach dem Muster „§ ... des ...gesetzes“ zu erfolgen (vgl. LRL 136).

Da der Abs. 4a unverändert bleibt, besteht keinerlei Veranlassung, den Absatz neu zu erlassen; die beiden anderen Absätze bleiben zu großen Teilen unverändert. Es reicht daher völlig aus, folgende Anordnungen zu treffen:

In § 64 Abs. 4 wird im ersten Satz der Ausdruck „§ 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz“ *durch den Ausdruck* „§ 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes“ *ersetzt; der letzte Satz entfällt.*

§ 64 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz entfällt.

Zu Z 32 (3a. Abschnitt):

Novellierungsanordnung:

Vgl. die Ausführungen zu Z 17 (8. Unterabschnitt). Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Nach § 71 wird folgender 3a. Abschnitt eingefügt:

Im Übrigen ist im Text zwar die Überschrift des Abschnittes, nicht hingegen dessen Bezeichnung „3a. Abschnitt“ wiedergegeben.

§ 71a:

Gesetze sind zur Erzeugung von Rechtsnormen bestimmt; daher sind Deklarationen, Appelle, empirische Aussagen, belehrende Ausführungen über die Rechtslage und dergleichen zu vermeiden (LRL 2). Bei Abs. 2 handelt es sich nicht einmal um eine Zielbestimmung, sondern um eine Beschreibung der gesetzgeberischen Motive und Vorstellungen. Weiters haben Bezugnahmen auf den vor der Erlassung des Gesetzes bestehenden Zustand und angestrebte relative Veränderungen („verringern“

und „gesteigert“ in Abs. 1, „verbessern“ in Abs. 3) keinen Platz in einer auf Dauer angelegten Regelung. Ausführungen der vorliegenden Art können in den Erläuterungen ausgebreitet werden.

§ 71b:

Begriffsbestimmungen finden sich in § 51 Abs. 2, das heißt: am Beginn des II. Teils des Universitätsgesetzes 2002. Ob es sinnvoll ist, an einer *weiteren* Stelle im II. Teil einen Paragraphen mit Begriffsbestimmungen einzufügen, ist zu bezweifeln.

Ungewöhnlich sind im Übrigen Einschränkungen wie „im Sinne des § 71c Abs. 5 und 6“. Derartiges wäre nur dann sinnvoll, wenn die betreffenden Begriffe in anderen Paragraphen oder Absätzen des Universitätsgesetzes 2002 in einem anderen Sinn verwendet werden. Dies dürfte jedoch nicht der Fall sein; jedenfalls existieren keine entsprechenden anderslautenden Begriffsbestimmungen.

§ 71c:

Vor dem Wortfragment „anfänger“ ist ein Bindestrich (und kein Gedankenstrich) zu setzen (Abs. 1 und 2).

Was mit „Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft“ (Abs. 2) zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar. Insbesondere die Bedeutung der Schrägstriche und des nachgestellten „allgemein“ bleibt im Dunkeln.

§ 71d:

In der Paragraphenüberschrift ist die Absatzmarke nach dem Wort „den“ zu entfernen.

In den Abs. 2 und 3 ist vor dem Wortfragment „anfänger“ ein Bindestrich (und kein Gedankenstrich) zu setzen.

Soweit der Abs. 5 empirische Aussagen und eine Beschreibung der gesetzgeberischen Motive enthält, wird auf das zu § 71a Gesagte verwiesen; Darlegungen dieser Art haben ihren Platz in den Erläuterungen, nicht jedoch im Gesetzestext.

§ 71e:

In Abs. 2 hat es „sicherzustellen“ zu lauten.

In Abs. 4 ist vor dem Wortfragment „anfänger“ ein Bindestrich (und kein Gedankenstrich) zu setzen.

Zu Z 36 (§ 74 Abs. 4), 38 (§ 75 Abs. 2) und 39 (§ 75 Abs. 3):

Die drei Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden:

In § 74 Abs. 4 sowie § 75 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „[...]“ *jeweils durch die Wortfolge* „[...]“ *ersetzt.*

Zu Z 42 (Überschrift zu § 82):

Dass in der Paragraphenüberschrift nunmehr neben „Dissertationen“ auch „künstlerische Dissertationen“ genannt sind, steht im Widerspruch zum Paragraphentext, in dem nach wie vor nur von „Dissertationen“ die Rede ist.

Zu Z 44 (§ 85 samt Überschrift):

In einer Novellierungsanordnung wird mit dem Wort „lautet“ zum Ausdruck gebracht, dass eine schon bisher dem Rechtsbestand angehörende Gliederungseinheit durch eine gleichbezeichnete Gliederungseinheit anderen Wortlauts ersetzt werden soll. § 85 samt Überschrift ist jedoch durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, ersatzlos aufgehoben worden; dass in weiterer Folge ein als „§ 85“ bezeichneter Paragraph neu erlassen worden wäre, ist nicht ersichtlich. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

Nach § 84 wird folgender § 85 samt Überschrift eingefügt:

Der erste Satz sollte lauten: „Die Anerkennung [...] ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, unzulässig.“

Der zweite Satz sollte folgendermaßen geändert werden: „[...] in einem Studium verfasst haben, für das die Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 erloschen ist oder das nicht mehr eingerichtet ist, [...]“.

Zu Z 45 (§ 86 Abs. 1):

Auf die Fehlformatierung des Absatzes wird aufmerksam gemacht.

Das Verhältnis des ersten Satzes („hat [...] durch Übergabe an die Bibliothek [...] zu veröffentlichen“) und des zweiten Satzes („hat [...] ein vollständiges Exemplar [...] abzuliefern“) zueinander ist unklar; unklar ist auch die Bedeutung des Wortes „jeweils“ im zweiten Satz. Möglicherweise kann man den Inhalt der beiden Sätze auf „hat [...] vor der Verleihung des akademischen Grades [...] durch Übergabe an die Bibliothek [...] zu veröffentlichen“ reduzieren.

Der letzte Satz ist in unzulässiger Weise verkürzt: Mit dem „Sofern vorhanden“ dürfte

wohl darauf Bezug genommen werden, ob die Dissertation bzw. Dokumentation in elektronischer Form vorliegt; mit der Übergabe in elektronischer Form hat dies sprachlich nichts zu tun. Es wird empfohlen, den letzten Satz als Halbsatz dem vorangehenden Satz anzufügen: „[...] zu veröffentlichen; die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen."

Zu Z 48 (§ 98 Abs. 14):

Im ersten Satz hat das Komma nach dem Wort „angehören" zu entfallen.

Zu Z 49 (§ 99 Abs. 3 bis 6):

Zur Bedeutung des Wortes „lautet" in einer Novellierungsanordnung wird auf die Ausführungen zu Z 44 (§ 85 samt Überschrift) verwiesen. Da § 99 bislang nur aus den Abs. 1 bis 3 besteht, hat die Novellierungsanordnung zu lauten:

§ 99 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

Zu Z 51 (§ 115 samt Überschrift):

Die Abkürzung des zu zitierenden Gesetzes ist nur dann anzuführen, wenn diese in weiterer Folge auch verwendet wird; dies dürfte hier aber nicht der Fall sein. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob tatsächlich – abweichend von der in § 142 Abs. 2 getroffenen Anordnung – auf eine bestimmte Fassung des Gesetzes Bezug genommen werden soll. Verneinendenfalls hat der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015" zu entfallen; bejahendenfalls ist nach der Fundstelle „BGBl. I Nr. 34/2015" ein Komma zu setzen.

Zu Z 52 (§ 123a):

Schon im Sinn der Einheitlichkeit der Schreibweise sollte es „30 vH" und nicht „30vH" heißen.

Zu Z 55 (§ 143 Abs. 12):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In § 143 wird die Absatzbezeichnung des durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009 angefügten Abs. 12 durch die Absatzbezeichnung „(12a)*" ersetzt.*

Zu Z 58 (§ 143 Abs. 29) und 59 (§ 143 Abs. 35):

Zur korrekten Formulierung derartiger Novellierungsanordnungen vgl. den Hinweis zu Z 55 (§ 143 Abs. 12) sinngemäß.

Zu Z 60 (§ 143 Abs. 37 bis 45):

Abs. 37:

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind zu berücksichtigen. Der Absatz muss daher mit „Das Inhaltsverzeichnis, [...]“ beginnen.

Es muss „13b samt Überschrift“ heißen (vgl. Novellierungsanordnung 4).

Statt „21 Abs. 1, 4 und 5 sowie 11 und 16“ sollte es „21 Abs. 1, 4, 5, 11 und 16“ heißen.

Statt „der 8. Unterabschnitt samt Überschrift des 1. Abschnitts des I. Teils“ muss es „der 8. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des I. Teils“ heißen (vgl. die Ausführungen zu Z 17 [8. Unterabschnitt]). Der Ausdruck „40a samt Überschrift“ hat zu entfallen, da § 40a samt Überschrift bereits durch die den 8. Unterabschnitt betreffende Anordnung erfasst ist.

Da nicht ersichtlich ist, dass § 51 Abs. 12 und 13 von einer Novellierungsanordnung betroffen sind, muss es „51 Abs. 2 Z 11, 12a und 13a“ heißen.

Es muss „115 samt Überschrift“ heißen (vgl. Novellierungsanordnung 51).

Bei den neubezeichneten Absätzen des § 143 ist – ausschließlich – auf die neue Bezeichnung abzustellen, also auf Abs. 12a, 29a und 35a; die Bezugnahmen auf Abs. 12, 29 und 35 haben zu entfallen.

Zu entfallen hat auch die Bezugnahme auf § 143 Abs. 37. Denn eine Inkrafttretensbestimmung kann nicht über ihr eigenes Inkrafttreten disponieren; das Inkrafttreten des § 143 Abs. 37 ergibt sich vielmehr unmittelbar aus Art. 49 Abs. 1 B-VG. Entsprechendes gilt für die Bezugnahme auf § 143 Abs. 45.

Abs. 39:

Unklar ist das Verhältnis der hier getroffenen Anordnung zu Abs. 37, wonach § 21 Abs. 11 mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt.

Abs. 42:

Die Wortfolge „samt Überschrift (§§ 71a bis e [richtig wäre übrigens: §§ 71a bis 71e] samt Überschriften) treten“ ist durch das Wort „tritt“ zu ersetzen (vgl. die Anmerkung zu Z 32 [3a. Abschnitt]).

Zu Art. 2 (Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes):

Zu § 38 Abs. 5 bis 18:

Zu Abs. 5 und 6:

In Abs. 6 sollte es „tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ heißen.

Es wird allerdings angeregt, die Abs. 5 und 6 in einem – in zwei Ziffern gegliederten – Absatz zusammenzufassen:

(5) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten
1. § 24 samt Überschrift und § 25 sowie
2. die Verordnung [...], BGBl. II Nr. 38/2008,

außer Kraft.

Zu Abs. 7:

Bei der Zitierung des Titels des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1921 sollte nicht nur das Komma, sondern auch die Datumsangabe „vom 14. Oktober 1921“ weggelassen werden.

Zur Formulierung „zuletzt geändert durch“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 16 (§ 35a samt Überschrift).

Zu Abs. 8:

Es wird angeregt, „erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2015“ zu schreiben

Zu Abs. 9 und 10:

In Abs. 10 sollte es „tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ heißen.

Es wird allerdings angeregt, die beiden Absätze in einem – in drei Ziffern gegliederten – Absatz zusammenzufassen:

(x) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten
1. § 26 samt Überschrift und § 27,
2. die Verordnung [...], BGBl. Nr. 559/1993, sowie
3. die Verordnung [...], BGBl. II Nr. 298/2009,

außer Kraft.

Zu Abs. 12:

Da der Stichtag der 1. Jänner 2016 ist, ist der Tag „vor dem Stichtag“ offenbar der 31. Dezember 2015. Angesichts dessen ist die Differenzierung „am 31. Dezember 2015 [...] und am Tag vor dem Stichtag“ überflüssig. Die Wortfolge „am Tag vor dem Stichtag“ sollte daher ersatzlos entfallen; dasselbe gilt für den Klammerausdruck „(Stichtag)“.

Zu Abs. 13:

Hier sollte die Wortfolge „Tag vor dem Stichtag“ durch „31. Dezember 2015“ ersetzt werden; der Klammerausdruck „(Stichtag)“ sollte ersatzlos entfallen.

Zu Abs. 14 und 15:

Es würde sich anbieten, die beiden Absätze zu einem einzigen, in zwei Ziffern gegliederten Absatz zusammenzufassen.

Anordnungen, wonach *nach* dem 1. Jänner 2016 keine Änderung eintritt, werfen die Frage auf, welche Änderungen *am* 1. Jänner 2016 eintreten. Darüber hinaus erscheint es bedenklich, Änderungen der Rechtsstellung bestimmter Personen nach einem bestimmten Zeitpunkt *schlechthin* auszuschließen. Anzuordnen ist vielmehr, dass es durch die in Abs. 11 angeordnete Gesamtrechtsnachfolge zu keiner Änderung der Rechtsstellung kommt.

Vor dem Wortfragment „praktikanten“ (Abs. 15) ist ein Bindestrich (und kein Gedankenstrich) zu setzen.

Es hat „§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ (Abs. 15) zu heißen (vgl. die Anmerkung zu Art. I Z 28 [§ 64 Abs. 4, 4a und 5]).

Abs. 16:

Auch hier sollte der Klammerausdruck „(Stichtag)“ entfallen.

Abs. 17 und 18:

Es wird angeregt, „mit Ablauf des 31. Dezember 2015“ zu schreiben.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001[4] (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

– Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
– Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

[4] http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

– Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
– Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Besteht – wie dies beim übermittelten Gesetzesentwurf teilweise der Fall ist – zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.[5]

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. August 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

[5] Vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung

Signaturwert	C2WD99Am37OonclC5GzWj1aCNNaOSibzWkMwCdQ3+QJxZfQAcNqlaEe6JRwkuXbuiN 9tBF7RyLHnWeLLnDIna+6ocsr+whieY8TRUtlGbANWEx5PSlbNZJIr6VUv+02Z8C0Fz 43HK5bcvoKBV+ene7PUCh8e1G52jMhRHcWM686NwmeTKiYaLbkF3JuKi4pONyq64+b7 FOMz33Zp+/9bZbQB0uIW2ckneZWtjbjSV6pQnxZJzBapeVqP3iJtWdh+QXwLp6eiTsV ilsZwN8/nTQXd260Xzt/pdHmz37cDoR2tCaTv8U9oeLhzipEbARFfcRB07usZ7GogBb KYqFb5Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-24T16:11:35+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	